
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) und des Hochbaustatistikgesetzes (HBauStatG) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)

Artikel 1: Änderungen des Umweltstatistikgesetzes

Artikel 1, Nr. 2: § 9 UStatG

Die in § 9 Absatz 4 Umweltstatistikgesetz (UStatG) geregelte Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liefert bisher Erkenntnisse über die Art, Standort, Baujahr und Wassergefährdungsklasse von prüfpflichtigen Anlagen. Anhand dieser Erhebung können beispielsweise Gefährdungsabschätzungen für den Grundwasserschutz unternommen oder der Erfüllungsaufwand für Anlagenbetreiber bei rechtlichen Änderungen abgeschätzt werden. Einen umfassenden Überblick über alle Anlagen liefert die Erhebung nicht, da nur ein fünfjähriger Erhebungsturnus besteht und anzeigepflichtige Anlagen nicht erfasst werden.

Wir haben folgende Anmerkungen zu den Änderungsvorschlägen:

1. Jährliche Erhebung/Begriff prüfpflichtiger Anlagen

Es ist zweifelhaft, ob eine jährliche Meldung die Aussagefähigkeit der Daten tatsächlich erheblich verbessern würde, da der größte Teil der betroffenen Anlagen nur einmalig oder alle fünf Jahre wiederkehrend geprüft wird. Nur für einen sehr kleinen Teil der Anlagen würden sich im Jahresturnus Veränderungen ergeben. Soweit mit der jährlichen Erhebung die unmittelbaren Effekte der auf Bundesebene vorgeschlagenen Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) untersucht werden sollen, wäre es zumindest angemessen, den Ein-Jahres-Turnus auf eine gewisse Zeit nach deren Inkrafttreten zu begrenzen (etwa 2 - 3 Jahre). Deshalb wäre es aus Sicht des DIHK auch sinnvoll, eine Evaluierungsklausel aufzunehmen.

Für den Fall, dass an der jährlichen Erhebung festgehalten wird, sollten die Begriffe der „prüfpflichtigen und vollständig geprüften Anlagen“ § 9 Abs. 4 S. 1 UStatG konkretisiert werden. Es fehlt ein Hinweis darauf, dass es um die Prüfpflicht im Erhebungsjahr geht. Es könnte etwa

heißen: Die Erhebung *erfolgt* jährlich für *alle in dem jeweiligen Erhebungsjahr* prüfpflichtigen und vollständig geprüften Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, [...].

2. Zu den Erhebungsmerkmalen in § 9 Abs. 4 UStatG

Nr. 1: Der (auch bisher schon verwendete) Begriff der Standortgegebenheiten sollte konkreter gefasst sein: In erster Linie ist relevant, ob die Anlagen in Schutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten liegen. Dies könnte auch so konkret in § 9 Abs. 4 Nr. 1 UStatG formuliert werden.

Nr. 3: Die Begriffe Art und Bauart sind nicht ausreichend erklärt. Wie bisher sollte die Angabe des Verwendungszwecks entsprechend der Begriffsdefinitionen der Verordnung(en) für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausreichen.

Nr. 4, 5 und 6 sollten zusammengefasst werden, da die Informationen zu Volumen oder Masse sowie Stoffbezeichnung und Wassergefährdungsklasse zusammen je Stoff zu bewerten sind.

Nr. 8: Die Nr. 8 könnte entfallen, da die Nummer des Prüfberichts keine Relevanz für die Aussage der statistischen Erhebung besitzt.

3. Erhebung der Daten von den Sachverständigenorganisationen

Die Erhebung der Daten von den Sachverständigenorganisationen statt von den zuständigen Behörden sehen wir kritisch. Das würde zu zusätzlichen Kosten bei den Anlagenbetreibern führen, Doppelmeldungen erzeugen, eine parallele Kommunikationsinfrastruktur bei den Sachverständigenorganisationen erfordern und datenschutzrechtliche Fragen aufwerfen.

Die Behörden müssen ohnehin eine entsprechende Infrastruktur für diese Daten vorhalten. Nach § 48 der zukünftigen AwSV auf Bundesebene etwa unterrichten die Sachverständigen - und nicht die Sachverständigenorganisationen - die zuständigen Behörden mit einem Prüfbericht über die Ergebnisse der Prüfung. Diese enthalten alle und darüberhinausgehende Informationen zu den jetzt vorgeschlagenen Erhebungsmerkmalen. Zwar erstellen auch die Sachverständigenorganisationen eine Übersicht der von jedem Sachverständigen durchgeführten Prüfungen sowie der dabei gewonnenen Erkenntnisse. Diese Übersicht und Erkenntnisse sind jedoch nicht vergleichbar mit den detaillierten und anlagebezogenen Daten des Prüfberichts. Die Sachverständigenorganisationen müssten mit der vorgeschlagenen Änderung des § 9

Abs. 4 UStatG deshalb zu den Behörden eine parallele Dokumentation der Prüfberichte aufbauen.

Anlagenbetreiber beauftragen zudem häufig unterschiedliche Sachverständige verschiedener Organisationen. Da den Anlagen keine Identifikationsnummer zugewiesen wird, könnten in der Praxis statistische Fehler und Doppelmeldungen auftreten.

4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die geschätzten Gesamtkosten für die Wirtschaft von 1,2 Millionen sind nach Rückmeldung der IHKs deutlich zu gering veranschlagt: Die Kosten der Einrichtung einer flächendeckenden Software, der notwendige sichere Datentransfer und die regelmäßig anfallenden Wartungskosten dürften erheblich höher sein.

Es ist darüber hinaus zu erwarten, dass diese und die Kosten des Pflege- und Bearbeitungsaufwandes an die Anlagenbetreiber weitergegeben werden. Diese Zusatzbelastung steht nicht im Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Zudem ist sie unnötig, da die zuständigen Behörden die in den Prüfberichten angegebenen Daten für Vollzug und Gefahrenabwehr ohnehin elektronisch erfassen und verarbeiten müssen. Außerdem mussten sie schon bisher die Daten an die statistischen Landesämter berichten. Es ist also von einem nur geringen Mehraufwand für die zuständigen Behörden auszugehen, während die Sachverständigenorganisationen nur für die statistische Erhebung ein zusätzliches Berichtssystem aufbauen müssten.

Art. 1 Nr. 3: § 11 Abs. 1 UStatG

Der DIHK spricht sich aus Bürokratiegesichtspunkten generell gegen die Aufrechterhaltung der Pflichten nach §§ 11, 12 UStatG aus. Die abgefragten Kosten sind in ihrer Gesamtheit nicht aussagekräftig, weil sie den produktionsintegrierten Umweltschutz nicht erfassen und damit keine Gesamtbewertung der in einem Unternehmen getroffenen Umweltschutzmaßnahmen zulassen.

Die vorgeschlagene weitere Unterteilung der Aufwendungen für den Klimaschutz in die Kategorien Treibhausgas-Emissionen, erneuerbare Energien und Energieeffizienz im § 11 Abs. 1 UStatG halten wir in der Praxis nur für schwer umsetzbar. Die Zuordnung zu einer der drei Kategorien ist oft nicht zweifelsfrei möglich und birgt die Gefahr, verfälschte Ergebnisse zu liefern.



Berlin, 3. Dezember 2015

Ansprechpartner: Dr. Katja Frey, DIHK Berlin

Tel. 030 20308-2208

frey.katja@dihk.de